



Ziele und Inhalte

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

1. Ziele des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie), welche die Richtlinie 2002/96/EG abgelöst hat.

Ziel des Gesetzes ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Zu diesem Zweck wurden konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Kommunen, die Besitzer von EAG sowie die Entsorger festgelegt.

2. Aufgabe der Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind nach dem ElektroG verpflichtet, ihre EAG einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Im Rahmen der dem ElektroG zugrundeliegenden Strukturen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen zuständig. Die Abgabe der EAG bei den örE ist seit Inkrafttreten des ElektroG kostenlos. Daneben können die Bürgerinnen und Bürger und bestimmten Umständen ihre ausgedienten EAG auch beim Handel oder bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zurückgeben.

3. Aufgaben der Hersteller

Die Hersteller sind in Ausübung ihrer Produktverantwortung für die Entsorgung der EAG verantwortlich.

Die Hersteller haben EAG, welche die Kommunen aus privaten Haushalten gesammelt haben, zurückzunehmen. Hierzu haben sie den Kommunen die Behältnisse zur Aufnahme der EAG an den Sammelstellen zur Verfügung zu stellen und die Behältnisse unverzüglich abzuholen, wenn eine bestimmte Menge in einer Altgerätegruppe erreicht ist. Die anschließende Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Behandlung hat der Hersteller selbst zu organisieren und darüber Nachweise zu führen. Bei der Behandlung sind bestimmte ökologische Standards (Prüfen der Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, Entfernen aller Flüssigkeiten in den Geräten, Separieren schadstoffhaltiger Stoffe und Bauteile, Einhalten des Standes der Technik) zu erfüllen. Bei der Entsorgung sind konkrete Recycling- und Verwertungsquoten zu erreichen. Hersteller können für die Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten zudem freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme einrichten.

Für die Entsorgung von EAG aus dem rein gewerblichen Bereich sind die Hersteller selbst verantwortlich, soweit es sich um Elektro- oder Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 bzw. bei Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die nach dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Bei allen anderen EAG (sog. historische Altgeräte) ist der Besitzer für die Entsorgung verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen sind in beiden Fällen möglich.

Die Hersteller haben in Umsetzung ihrer Pflichten aus dem ElektroG die stiftung elektro-altgeräte register (ear) als gemeinsame Stelle gegründet. Die stiftung ear ermittelt die Grundlagen zur Festlegung der Abholmengen durch die einzelnen Hersteller und zur gleichmäßigen zeitlichen und regionalen Verteilung der Abholpflicht auf alle Hersteller. Sie erhebt ferner die Daten, u.a. über in Verkehr gebrachte, zurückgenommene, verwertete EAG, und meldet sie den staatlichen Stellen.

Auch müssen sich sämtliche Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland bei der stiftung ear registrieren lassen. Darüber hinaus müssen die Hersteller eine Garantie zur Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgung ihrer Elektro- und Elektronikgeräte nachweisen. Dies gilt für Geräte, welche, nach dem 13. August 2005 bzw. für PV-Module und Leuchten aus privaten Haushalten, die nach dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Die Registrierungs- und Garantiepflcht soll ausschließen, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten („Trittbrettfahren“) nachzukommen.

4. Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind zuständig für die Sammlung von EAG aus privaten Haushalten. Die Ausgestaltung der Sammlung liegt weitgehend im Ermessen der Kommunen. Jedenfalls haben sie sicherzustellen, dass private Haushalte EAG unentgeltlich abgeben können (Bringsystem). Die Anzahl der einzurichtenden Sammelstellen und die Kombination mit Holsystemen ist an der Bevölkerungsdichte, den sonstigen örtlichen Gegebenheiten sowie dem abfallwirtschaftlichen Ziel einer möglichst hohen Erfassung auszurichten. Die Kommunen stellen die gesammelten EAG sortiert in sechs Gruppen (Behältnissen) zur Abholung durch die Hersteller bereit. Die Kommunen können EAG auch selbst entsorgen oder durch beauftragte Dritte entsorgen lassen (sog. Optierung): Wenn sie dies der Gemeinsamen Stelle sechs Monate vorher ankündigen, können sie die gesamten EAG einer Gruppe für zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen. In diesem Fall müssen die örE auch dafür sorgen, dass die Anforderungen an die Behandlung und Verwertung eingehalten und die entsprechenden Mitteilungs- und Informationspflichten erfüllt werden.

5. Rücknahmepflichten des Handels

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sieht das ElektroG Pflichten des Handels zur Rücknahme von EAG vor. Durch die Umsetzung dieser Verpflichtung soll die Rückgabe für die Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich vereinfacht werden. Zur Rücknahme verpflichtet sind sowohl stationäre als auch Online-Händler, die über eine Verkaufsfläche bzw. Versand- und Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m² verfügen. Daneben sieht das ElektroG vor, dass seit dem 01. Juli 2022 auch Lebensmitteleinzelhändler (z.B. Discounter) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² EAG zurücknehmen müssen, wenn sie mehrfach im Jahr Elektrogeräte zum Verkauf anbieten. Zurücknehmen müssen alle verpflichteten Händler sowohl in dem Fall, dass der Kunde ein neues, gleichwertiges Gerät erwirbt, als auch in dem Fall, dass kein neues Gerät erworben wird. Ohne Neukauf eines entsprechenden Gerätes ist der Handel allerdings nur verpflichtet, solche Geräte zurückzunehmen, bei denen keine äußere Abmessung mehr als 25 cm beträgt.

Vertreiber haben die Möglichkeit, die zurückgenommenen EAG entweder selber zu verwerten oder aber diese an die örE oder Hersteller zu übergeben.

6. Organisation

Die Aufgaben „Registrierung“, „Abholkoordinierung“ und „Anordnung der Behältergestellung“ weist das ElektroG dem Umweltbundesamt als „zuständiger Behörde“ (Zentrales Register) zu. Im Wege der Beleihung wurden diesen Aufgaben aber auf die Gemeinsame Stelle der Hersteller übertragen. Die betroffenen Wirtschaftskreise haben im August 2004 die stiftung elektro-altgeräte register mit Sitz in Fürth/Bayern gegründet. Diese nimmt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle der Hersteller wahr.

Damit werden alle für die Durchführung des Gesetzes wichtigen Funktionen bei der Gemeinsamen Stelle gebündelt, angefangen von der Registrierung der Hersteller, der Prüfung der Entsorgungsgarantie, der Sammlung aller notwendigen Daten, der Ausstattung der Kommunen mit den Abholbehältnissen, der Berechnung der Abholmengen der Hersteller bis zur Anordnung der Abholung. Auf diese Weise wird es den Herstellern ermöglicht, die Wahrnehmung ihrer Entsorgungsverantwortung möglichst effizient selbst zu organisieren.

Impressum

Stand: Juli 2022

Hinweis: Dies ist eine Online-Publikation des Bundesumweltministeriums. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Weiterverwendung für andere Zwecke muss der Herausgeber zustimmen.

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Referat T II 3, 53048 Bonn
E-Mail: service@bmu.bund.de
Internet: www.bmu.de

Text: Referat T II 3